

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 25 (1965-1966)
Heft: 4

Artikel: Ein erfreulicher Volksentscheid
Autor: Buol, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-356224>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausgestaltung von Turnhallen und Turnplätzen beauftragt, sowie in der Anschaffung und Placierung von Turngeräten für Schulturnen und Vorunterricht.

Ein Auszug aus den neuen Normalien, der die Turnhalle betrifft, kann beim Büro für Schulturnen und Vorunterricht noch bezogen werden. Hohe Summen werden in den Bau von Schulanlagen und den dazugehörenden Turnhallen und Turnanlagen investiert, und die Verzinsung ist in keiner Buchhaltung auf der Aktivseite nachweisbar, aber sie läßt sich nachweisen in der geistigen und körperlichen Schulung unserer Jugend.

Unsere Lokalhistoriker von morgen sollen einmal unsere Zeit nicht nur als «Nationalstraßenbau-Zeitalter» bezeichnen können, sondern als Epoche, in welcher Stätten geschaffen worden sind, die der geistigen und körperlichen Erziehung der Jugend dienen und noch dienen.

St. B.

Ein erfreulicher Volksentscheid

Das Bündnervolk hat am 27. März der Revision des Schulgesetzes zugestimmt. Einem lange gehegten Postulat der Lehrerschaft ist dadurch entsprochen worden. Während der Große Rat 1957 für die Festsetzung von Teuerungszulagen und 1962 unter gewissen Bedingungen auch für die Gewährung einer Reallohnerhöhung ermächtigt wurde, so bringt das revidierte Gesetz nun die uneingeschränkte Zuständigkeit des Großen Rates für die Festsetzung der Minimalbesoldungen der Lehrer und der Prämien der Versicherungskasse. Damit ist die Gewähr geboten, daß notwendig werdende Anpassungen in Zukunft rechtzeitig und in zeitgemäßer Weise erfolgen können. Im Namen des Vorstandes des BLV danken wir den Behörden und dem Bündnervolk, allen, die sich für die Neuregelung einsetzten, für die Aufgeschlossenheit.

Für den Vorstand des BLV

C. Buol